Zweite Änderungssatzung vom 27.08.2026
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach vom 04. November 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04. November 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Der § 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach vom 04. November 2019 erhalten folgende Neufassung:

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro. Jede Investitionsmaßnahme ist in ihrer Gesamtheit als Einzelfall zu betrachten
3. Aufnahme von Krediten bei Bedarf nach Maßgabe der genehmigten Haushaltssatzung nach vorausgegangener Ausschreibung
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
6. Abgabe der Erklärung, dass ein Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB nicht besteht
7. Abgabe der Erklärung nach § 67 Absatz 1 Satz 2 LBauO i.V.m. § 67 Absatz 3 LBauO darüber, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO).

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweigen-Rechtenbach, 27.08.2026

Sabine Bentz

Sabine Bentz
Ortsbürgermeisterin